

Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Feucht (Entwässerungssatzung –EWS -)

Vom 30. März 2005

Auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 8. 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272), sowie Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2003 (GVBl. S. 482) erlässt der Markt Feucht folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der Markt Feucht betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine leitungsgebundene Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abwasserbeseitigung über die leitungsgebundene Entwässerungsanlage und die in der Satzung für die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung des Marktes Feucht (Fäkalschlamm Entsorgungssatzung FES) geregelte Fäkalschlamm Entsorgung bilden diese öffentliche Einrichtung.

(3) Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt der Markt Feucht.

(4) Zur Entwässerungsanlage des Marktes Feucht gehören nicht die Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser	ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.
Kanäle	sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
Schmutzwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
Mischwasserkanäle	sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
Regenwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
Trennsystem	ist ein Entwässerungssystem, bei dem Schmutz- und Regenwasser getrennt voneinander in gesonderten Leitungen abgeführt werden.
Entwässerungsanlagen	sind die gemeindlichen Kanäle, Sonderbauwerke und das Klärwerk.
Sammelkläranlage	ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
Grundstückskläranlagen	sind alle Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Abwasser. Ihnen stehen Gruben zur Sammlung solcher Abwässer gleich (z. B. abflusslose Gruben).
Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)	sind die Leitungen vom öffentlichen Kanal bis zum Kontrollschacht. Zum Grundstücksanschluss gehört der Kanalanstich.
Kanalanstich	ist die Verbindung des Anschlusskanals mit dem gemeindlichen Kanal.
Grundleitungen	sind die im Erdreich oder unter bzw. in der Grundplatte unzugänglich verlegten Leitungen, die das Abwasser in der Regel dem Anschlusskanal zuführen.

Grundstücksentwässerungsanlagen	sind die gesamten Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten und Einleiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts.
Kontrollschacht	ist eine Einrichtung zur Kontrolle sowie zur Reinigung der Grundstücksentwässerungsleitungen.
Messschacht	ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.
Notüberlauf	ist ein Entlastungsbauwerk für außerplanmäßige Ableitungen in die Entwässerungseinrichtung (öffentliche Kanäle) aus Regenwasserversickerungsanlagen (z.B. Sickermulde, Rigolenversickerung, Sickerschacht) und Regenwassernutzungsanlagen (Zisterne- nen).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen Grundstückes ist berechtigt, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage anschließen zu lassen und nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesrechtlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Markt Feucht.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist;
3. wenn eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist.

(4) Der Markt Feucht kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(5) Unabhängig von dem Recht und der in § 5 geregelten Verpflichtung zum Anschluss bestimmter Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage darf im übrigen der Anschluss von Grundstücken und den darauf errichteten Bauten oder Anlagen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Markt Feucht erfolgen. Vorlage- und Anzeigepflichten nach §§ 10 und 11 bleiben dessen ungeachtet zu beachten.

(6) Der Markt Feucht kann von Abs. 3 Nr. 3 Ausnahmen zulassen. Dies gilt auch wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen oder biologischen Gründen erforderlich ist. Hierüber ist dem Markt Feucht ein Nachweis vorzulegen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch den Markt Feucht innerhalb der von ihm gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Marktes Feucht die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(6) Die Verpflichtung nach Abs. 5 gilt nicht für Niederschlagswasser von Dachflächen für die Gartenbewässerung, soweit keine Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke hierdurch auftritt.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Markt Feucht einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Markt Feucht durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstücksanschlüsse werden von den Grundstückseigentümern hergestellt, angeschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten; die §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Der Markt Feucht bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Das Benützen der gemeindeeigenen öffentlichen Straßen zur Führung der Grundstücksanschlüsse ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet.

(4) Die zur Verlegung und Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses erforderlichen Straßenaufgrabungen an in der Baulast des Marktes Feucht stehenden Straßen werden durch eine gesonderte abzuschließende Vereinbarung zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Markt Feucht geregelt. Der Grundstückseigentümer haftet dem Markt Feucht gegenüber für alle durch die Straßenaufgrabungen von ihm schuldhaft verursachten Schäden am Straßenkörper und den sonstigen Bestandteilen der Straße.

(5) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

(6) Ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke ist nur zulässig, wenn ein gesonderter Anschluss nicht möglich oder unbillig ist. Dies gilt auch, wenn die Grundstücke nicht im gemeinsamen Eigentum eines Eigentümers stehen.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik (inkl. einschlägiger DIN-Vorschriften, insbesondere DIN 1986, in ihren jeweils gültigen Fassungen) herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und erforderlichenfalls zu ändern ist.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. Im übrigen gilt für die Beseitigung des anfallenden Fäkalschlammes die Fäkalschlammensorgungsatzung (FES).

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Der Markt Feucht kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.

(4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann der Markt Feucht vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Die Rückstauenebene ist in Höhe von Oberkante Straße bzw. Gelände an der Einleitungsstelle in die öffentliche Entwässerungsanlage festgelegt.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Nach dieser Satzung sind folgende Vorhaben genehmigungspflichtig:

1. die Herstellung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen außerhalb von Gebäuden mit Anschluss an den gemeindlichen Kanal.
2. die Herstellung und Änderung der Entwässerungseinrichtung in Gebäuden unterhalb der Rückstauenebene, mindestens jedoch aller Entwässerungseinrichtungen unterhalb des Erdgeschossbodens.
3. die Herstellung und Änderung von blinden Anschlusskanälen.
4. die vorübergehende Einleitung von Abwasser bei Kirchweihen, Gemeindefesten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen sowie das Aufstellen von Toilettenwagen, die vorübergehend am Kanalnetz angeschlossen werden sollen.
5. die vorübergehende Einleitung von Grundwasser aus Baustellen, Grundwasserbohrversuchen und -sanierungen.
6. die vorübergehende Einleitung von Abwasser aus Fassadenreinigung,
7. die Herstellung und Änderung sämtlicher Entwässerungseinrichtungen innerhalb von Gebäuden, die gewerbliche, industrielle und ähnliche nicht-häusliche Abwasser aufnehmen und ableiten, insbesondere Abwasservorbehandlungsanlagen.
8. die Einleitung von Stoffen nach § 15 Abs. 2.
9. der Einbau von automatischen Abwassermengenmessen.

(2) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Markt Feucht zusammen mit einem Antrag auf Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung (Formblatt, Entwässerungsantrag) folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

1. Amtlicher Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000 mit Eintragung der vorhandenen und geplanten Bauten, sowie dem gemeindlichen Kanal gemäß Kanalauskunft, und dem Anschlusskanal,
2. Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,

3. Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normalnull (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte zu ersehen sind, sowie Straßenoberkante am Kanalanstich, ferner erforderlichenfalls Detailpläne und Rohrnetzberechnungen.
Für die Bemessung von regenwasserführenden Leitungen ist eine Abflussspende von 300 l/s/ha zugrunde zulegen.

4. Wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über

- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
- Abwasser erzeugende Betriebsvorgänge,
- Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
- Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss), durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen, durch einen Erläuterungsbericht und erforderlichenfalls durch Badverzeichnisse, z. B. bei Abwasser aus galvanischen oder ähnlichen Betrieben.

(3) Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

(4) Der Markt Feucht prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Markt Feucht schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt der Markt Feucht den Bauherren unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

(5) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Marktes Feucht begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(6) Bei Abweichungen von den der Genehmigung des Marktes Feucht zugrunde liegenden Planunterlagen sind rechtzeitig vor Ausführung Ergänzungen (2-fach) zur Genehmigung einzureichen. Bei unwesentlichen Änderungen kann die Vorlage von Bestandplänen auch nachträglich erfolgen.

(7) Soweit nach Bestimmungen dieser Satzung oder nach bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen die Möglichkeit eines Widerrufs vorgesehen ist, kann die Genehmigung für die jeweilige Grundstücksentwässerungsanlage widerruflich erfolgen.

Hierunter fallen insbesondere Abscheide-, Vorreinigungs- und Grundstückskläranlagen jeglicher Art, ferner Hebeanlagen.

(8) Vom Widerruf kann insbesondere Gebrauch gemacht werden, wenn die Anlagen nicht mehr funktionsfähig sind, die Voraussetzungen für den Einbau nicht mehr vorliegen, oder sich die Bemessungsgrundlagen geändert haben, ferner wenn sich die dem Markt Feucht auferlegten Einleitungsbedingungen ändern.

(9) Von den Bestimmungen der vorstehenden Absätze kann der Markt Feucht Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstückseigentümer haben dem Markt Feucht den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Wiederaufnahme von Entwässerungsarbeiten sowie der Zeitpunkt des Anstiches an einem gemeindlichen Kanal sind mindestens 24 Stunden vorher dem Markt Feucht anzuzeigen.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den genehmigten Plänen herzustellen. Bei Planabweichungen sind Bestandspläne entsprechend § 10 Abs. 4 vorzulegen.

(4) Die Entwässerungsarbeiten sind fachgerecht und sorgfältig auszuführen. Insbesondere müssen alle Grundstücksentwässerungsleitungen gas- und wasserdicht sowie wurzelfest sein. Diese Anlagen müssen daher die jeweils einschlägigen Vorschriften (insbesondere DIN 1986, 19 543 und 19 550) einhalten.

(5) Während der Dauer der Ausführung von Entwässerungsarbeiten muss der genehmigte Entwässerungsplan stets auf der Baustelle bereit liegen.

(6) Anstiche an den gemeindlichen Kanal dürfen nur unter Aufsicht eines Beauftragten des Marktes Feucht vorgenommen werden.

(7) Der Markt Feucht ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Anschlusskanäle und sämtliche Grundleitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Marktes Feucht verdeckt werden. Die Zustimmung ist rechtzeitig einzuholen. Andernfalls sind sie auf Anordnung des Marktes Feucht freizulegen. Die Kosten für die Freilegung hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(8) Alle Rohrleitungen und Schächte sowie alle im Erdreich eingebauten Gruben (z.B. Neutralisationsgruben, Pufferbecken) müssen wasserdicht oder flüssigkeitsdicht für das jeweilige Medium hergestellt werden. Der Anschlusskanal, die Grundleitung sowie die Kontrollschächte sind entsprechend der jeweils einschlägigen Vorschriften einer Dichtigkeitsprüfung zu unterziehen. Soll bei einem Neubauvorhaben der bereits von einer früheren Bebauung vorhandene Anschlusskanal wieder verwendet werden, hat eine Überprüfung des baulichen Zustandes durch Kanalbefüllung bereits vor Einreichung der Planunterlagen stattzufinden. Sonstige im Erdreich eingebaute Gruben sind mit einer Wasserstandsführung bis Oberkante Gelände auf Dichtigkeit zu überprüfen. Über die Dichtigkeitsprüfung ist eine Niederschrift mit ergänzendem Lageplan zu fertigen. Diese sind von den Bauherren und von der ausführenden Baufirma zu unterzeichnen und dem Markt Feucht nach erfolgter Prüfung umgehend vorzulegen. Der Zeitpunkt der vorgesehenen Überprüfung ist dem Markt Feucht mindestens 24 Stunden vorher zu melden. Das Untersuchungsergebnis ist zu protokollieren und dem Markt Feucht mit Planvorlage einzureichen. Diese Überprüfungspflicht gilt auch bei Anschluss von Industrie- und Gewerboneubauten.

(9) Prüfungen auf ordnungsgemäße Einfüllung und Verdichtung der Baugruben für Anschlusskanäle im Straßenbereich können jederzeit auf Kosten der Grundstückseigentümer vorgenommen werden, soweit sich Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten ergeben.

(10) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(11) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Markt Feucht zur Nachprüfung anzuzeigen.

(12) Der Markt Feucht kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des Grundstückseigentümers bzw. seines beauftragten Unternehmers eine Bescheinigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen nach Absatz 8 vorgelegt wird.

(13) Vor Ingebrauchnahme der Grundstücksentwässerungsanlage sind alle Teile von Bau- und sonstigen Fremdstoffen, die etwa hineingelangt sind, zu reinigen und die Leitungen durchzuspülen. Bei Trennkanalisation sind die Grundstücksentwässerungsanlagen für Regen- und Schmutzwasser vor deren Inbetriebnahme durch gewässerunschädliche Farbproben oder durch Leitfähigkeitsversuche auf vorschriftsmäßige Einleitung und Abführung der anfallenden Abwässer zu überprüfen.

(14) Die Zustimmung des Marktes Feucht nach § 10 Abs. 4 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Markt Feucht befreien den Grundstückseigentümer, die Bauherren, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12 Überwachung

(1) Der Markt Feucht ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren vorschriftsmäßigen Zustand und ordnungsgemäßen Betrieb jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn der Markt Feucht sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten des Marktes Feucht, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von 10 Jahren bei der Ableitung von gewerblichem oder industriellem Abwasser und in Abständen von 25 Jahren bei einer Ableitung von Hausabwasser durch einen fachlich geeigneten Unternehmer wiederkehrend auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Grundstücksentwässerungsanlagen, die bereits bei Inkrafttreten dieser Satzung in Betrieb waren und seit Inbetriebnahme nicht untersucht worden sind, müssen innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Satzung wie in Satz 1 beschrieben erstmals untersucht und die festgestellten Mängel beseitigt werden. Die Frist für die wiederkehrende Überprüfung beginnt bei Neubauten mit der ordnungsgemäßen Inbetriebnahme der Entwässerungsanlage, in den Fällen des Satzes 2 nach der erstmaligen Untersuchung, und danach erneut mit den durchgeführten Untersuchungen, jedoch nicht vor Beseitigung der hierbei festgestellten Mängel. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist dem Markt Feucht eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen. Der Markt Feucht kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

(3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann der Markt Feucht den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41 c des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vorliegt und die danach vorgeschriebenen Überwachungseinrichtungen - insbesondere in Vollzug der Abwasser-eigenüberwachungsverordnung vom 09. Dezember 1990 (GVBI S. 587) in der jeweils geltenden Fassung - eingebaut, betrieben und für eine ordnungsgemäße gemeindliche Überwachung zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Markt Feucht anzuzeigen.

(5) Der Markt Feucht ist weiterhin befugt, erforderliche Aufgrabungen von Grundstücksanschlüssen innerhalb der Straße und Wiederinstandsetzungen an den Grundstücksanschlüssen einschließlich der dabei erforderlichen Nebenarbeiten auf Kosten des Grundstückseigentümers vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist.

(6) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten die Grundstücksentwässerungsanlagen stets in einem guten, vorschriftsmäßigen und betriebssicheren Zustand zu halten. Er hat für die Reinigung und Spülung zu sorgen, sowie Verstopfungen, insbesondere auch Verwurzungen und Ablagerungen, unverzüglich zu beseitigen.

(7) Besteht begründeter Verdacht eines schadhaften Grundstücksanschlusses, dann hat der Grundstückseigentümer diesen auf Anordnung des Marktes Feucht freilegen zu lassen.

(8) Bei Einsteigen oder Hantieren mit Schächten, die zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehören, sind die Unfallverhütungsvorschriften für Ortsentwässerung entsprechend zu beachten.

(9) Das Öffnen eines gemeindlichen Kanalschachtdeckels sowie das Einsteigen in einen gemeindlichen Kanal dürfen nur durch die Personen erfolgen, die der Markt Feucht hierzu ermächtigt hat.

(10) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 7 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

(1) Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

(2) Die Gruben und aufgelassene Grundstückskläranlagen sind zu entleeren, zu reinigen und zu desinfizieren, gegebenenfalls auf Anordnung des Marktes Feucht entweder zu beseitigen oder mit reinem Erdmaterial aufzufüllen und die Einstiegsöffnungen verkehrssicher abzudecken.

(3) Alte, nicht mehr benutzte Grundleitungen und Kanäle sind von der öffentlichen Entwässerungseinrichtung abzutrennen. Die Verbindungsstellen zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung wie auch zu nicht mehr benutzbaren Abwasserleitungen sind luft- und wasserdicht zu verschließen. Im Bereich öffentlicher Straßen- und Wegeflächen liegende, aufzulassende Kanäle (Anschlusskanäle) sind zusätzlich mit flüssigem Beton, Dämmen oder Gleichwertigem zu verpressen. Die Arbeiten hierzu dürfen nur unter Aufsicht des Marktes Feucht durchgeführt werden.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

(1) In Mischwasserkanäle dürfen Schmutzwasser und Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. Zu diesem Zweck haben die Grundstückseigentümer auf Verlangen des Marktes Feucht die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, insbesondere getrennte Entwässerungsleitungen und Anschlussleitungen für die Abführung von Schmutz- und Niederschlagswasser anzulegen, die eine Einleitung von Schmutzwasser in Regenwasserkanäle und von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle dauernd verhindern.

(3) Ausnahmen von Absatz 2 könne auf begründeten Antrag zugelassen werden, wenn dadurch die auch nach den wasserrechtlichen Vorschriften erforderliche ordnungsgemäße Abführung durch die gemeindliche Kanalisation und das insbesondere aus diesem Grunde geschaffene Trennsystem nach § 3 dieser Satzung in keiner Weise beeinträchtigt oder gefährdet werden kann und auch keinerlei sonstige öffentliche Interessen, insbesondere der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit, dem entgegenstehen.

(4) Wenn und solange eine Belastung der einzelnen Kanäle durch die Einleitung von Abwässern aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht oder nicht mehr vertreten werden kann, kann der Markt Feucht für einzelne Kanäle die Zuführung derartiger Abwässer dem Umfang nach beschränken, geeignete Rückhaltemaßnahmen oder deren anderweitige Ableitung vorschreiben.

(5) Bei Grundstücken, auf denen wegen der dort gelagerten oder umgeschlagenen Stoffe unkontrollierbar Abwasser (z.B. mit dem Löschwasser und evtl. gleichzeitig auftretendem Niederschlagswasser) in das Kanalnetz gelangen kann, das zu einer Gefährdung oder Beeinträchtigung des beschäftigten Personals, des Bestandes oder Betriebes der Entwässerungseinrichtung oder sonst zu einer Gewässerverunreinigung führen kann, ist der Markt Feucht berechtigt, den Einbau entsprechend bemessener Rückhaltebecken bzw. entsprechender Absperrrichtungen anzuordnen. Zur Abschätzung des Gefährdungspotentials kann der Markt Feucht von dem Einleiter entsprechende Auskünfte, Nachweise oder Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen auf Kosten des Einleiters verlangen.

(6) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt der Markt Feucht.

(7) Die Einleitung von solchen gewerblichen Abwässern, denen § 15 dieser Satzung nicht entgegensteht, ist nur mit Genehmigung des Marktes Feucht zulässig. Im Antrag sind Menge und Art der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer zu bezeichnen; ferner ist anzugeben, ob sie eine der in § 15 Abs. 1 genannten Eigenschaften aufweisen. Die nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung wird nur widerruflich und nur dann erteilt, wenn die Abwässer die in § 15 Abs. 1 aufgeführten Eigenschaften nicht oder bei Einleitung infolge geeigneter Vorkehrungen (z.B. Neutralisation, Entgiftung, Vorklärung, Vorreinigung, Desinfektion, Öl- und Fettabscheider, Abkühlung, Filtrierung) nicht mehr besitzen. Sie können insbesondere auch widerrufen oder geändert werden, wenn die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien der EG oder die entsprechenden Verwaltungsvorschriften geändert oder ergänzt werden.

(8) Wenn die getroffenen Vorkehrungen oder Einrichtungen nicht wirksam sind oder bleiben, müssen die vom Markt Feucht angeordneten Änderungen und Ergänzungen unverzüglich vorgenommen werden, ansonsten kann die Einleitung untersagt werden. Der Markt Feucht ist darüber hinaus berechtigt, bei Verstößen gegen § 15 Abs. 1 und 2 dieser Satzung die Einleitung von schädlichen Abwässern durch geeignete technische Maßnahmen zu unterbinden. Er kann hierzu sowohl die erforderliche Auflage erteilen als auch die notwendigen Maßnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme durchführen.

(9) Die Einleitung radioaktiver Abwässer (§ 15 Abs. 2) wird genehmigt, wenn die nach der Strahlenschutzverordnung vom 13.10.1976 (BGBl I S. 2905) in ihrer jeweils gültigen Fassung bestehenden oder im Vollzug dieser Verordnung begründeten Verpflichtungen, insbesondere die zulässigen Grenzwerte, beachtet werden.

(10) Die Einleitung von Grundwasser oder sonstigem Fremdwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 grundsätzlich verboten.

Ausnahmen können auf Antrag nur in folgenden Fällen genehmigt werden:

1. wenn eine unmittelbare Einleitungsmöglichkeit in einen Regenwasserkanal besteht. Vorbehaltlich der wasserrechtlichen Erlaubniserteilung ist für die Einleitung die Genehmigung des Marktes Feucht erforderlich. Diese kann nur widerruflich und nur dann erteilt werden, wenn die Einrichtungen zur Einleitung des Grundwassers so beschaffen sind, dass Eintritt und Rückstau von Kanalwasser in den Untergrund mit Sicherheit verhindert werden. Bei zu starker Belastung der öffentlichen Entwässerungsanlage kann vom Widerruf der Erlaubnis Gebrauch gemacht werden.
2. wenn bei Durchführung von Baumaßnahmen auf einem Grundstück zur Trockenhaltung der Baugruben vorübergehend Grundwasser abgeleitet werden soll. Hier kann eine zeitweilige Ableitung des Grundwassers auch in Mischwasserkanäle gestattet werden. Unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme ist die Grundwasserableitung wieder einzustellen.
3. wenn aufgrund wasserrechtlicher Auflagen eine Grundwasseruntersuchung (Pumpversuch) bzw. eine Grundwassersanierung durchzuführen ist. Die Einleitung kontaminierten Grundwassers ist nur über eine entsprechende Vorbehandlungsanlage im Rahmen der in § 15 bzw. den wasserrechtlich festgelegten Schadstoffgrenzwerten möglich. Die Genehmigung kann nur widerruflich und nur vorbehaltlich der wasserrechtlichen Erlaubnis erteilt werden.

Einleitungen nach Abs. 10 Nrn. 1 bis 3 können auf entsprechenden Antrag nur genehmigt werden, wenn sichergestellt wird, dass die zur Berechnung der Einleitungsgebühren nach der Beitrags- und Gebührensatzung erforderlichen Mengenmessenrichtun-

gen eingebaut werden.

Der Antrag ist mindestens drei Wochen vor Beginn der ersten Einleitung einzureichen.

(11) Die Einleitung von unbehandeltem Abwasser aus Fassadenreinigung ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 10 grundsätzlich verboten. Auf Antrag kann einer Einleitung ausnahmsweise zugestimmt werden, wenn das anfallende Abwasser über mobile Wasser auffangeinrichtungen und nachfolgender Vorbehandlung entsprechend den in § 15 Abs. 3 bzw. den wasserrechtlichen festgelegten Grenzwerten aufbereitet wird. Es ist sicherzustellen, dass das anfallende Abwasser nicht in Straßengullys, oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser gelangt.

(12) Die Einleitung von unbehandelten Kondensaten aus Feuerungsanlagen ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 11 grundsätzlich verboten. Derartige Kondensate können auf Antrag eingeleitet werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen eine vorherige Neutralisation auf einen zulässigen pH-Wert vorgenommen wird und keine weiteren schädlichen Inhaltsstoffe enthalten sind.

(13) Die Einleitung des bei Kirchweihen, Gemeindefesten oder Straßenfesten und dergleichen anfallenden Abwassers ist nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 genehmigungspflichtig.

(14) Bei Anfall von fetthaltigem Abwasser aus Geschirrspülmaschinen von Industrie- und Gewerbebetrieben kann die Genehmigung nur erteilt werden, wenn entsprechende Fettabscheidervorrichtungen vorgeschaltet werden.

(15) Die Einleitung von Kühlwasser ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 15 Buchstabe c) grundsätzlich verboten. Auf Antrag kann ausnahmsweise eine Einleitung gestattet werden, wenn:

1. der Nachweis erbracht wird, dass alle Möglichkeiten von wassersparenden Maßnahmen ausgeschöpft wurden und keine anderen Ableitungsmöglichkeiten technisch bzw. wirtschaftlich möglich sind,
2. die in § 15 Abs. 3 festgelegten Grenzwerte eingehalten und
3. sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

(16) Der Markt Feucht kann anordnen, dass die in den Absätzen 7 bis 14 bezeichneten Vorkehrungen durch gemeindliche Beauftragte regelmäßig überwacht werden.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

1. die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
2. die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
3. den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
4. die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
5. sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe, wie z.B. Benzin, Benzol, Öl
2. infektiöse Stoffe, Medikamente
3. radioaktive Stoffe
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, üble Gerüche, Gase oder Dämpfe verbreiten können
6. Grund-, Sicker- und Quellwasser
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in Abwasserleitungen führen können oder schwer abbaubar sind wie
 - Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement
 - Kunstharze, Kunststoffe, Teer, Pappe, Verpackungsmaterial aller Art
 - Dung, Küchenabfälle, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, Schlachtabfälle
 - Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
 - Papierabfälle, Textilien, Verbands- und Hygienematerial
8. Farben und Lacke
9. Chemikalien wie
 - fotografische Entwickler - und Fixierbäder
 - Imprägnier-, Pflanzenschutz- und Holzschutzmittel
 - Lösungsmittel, z.B. Benzin, Per-, Trichlorethylen, Aceton, Farbverdünner
10. unbehandelte Abwässer aus Fassadenreinigungen nach § 14 Abs. 11,

11. unbehandelte Kondensate aus Feuerungsanlagen nach § 14 Abs. 12,
12. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheider, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
13. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
14. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole, polychlorierte Biphenyle.

Ausgenommen sind:

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Markt Feucht entsprechend den Schadstoffgrenzwerten nach § 15 Abs. 3 zugelassen hat;
15. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben
- a) von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - b) das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - c) das als Kühlwasser benutzt worden ist.
 - d) das die genehmigte Höchstzuflussmenge überschreitet.

(3) Für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nichthäuslicher Abwässer sind folgende Grenzwerte einzuhalten, soweit nicht nach der „Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisation (VGS)“ in der jeweils geltenden Fassung andere Grenzwerte vorgeschrieben sind:

Temperatur	35° C
ph-Wert	6,5 – 10,0
sofern nicht in den Genehmigungsbedingungen ein enger begrenzter ph-Wert festgelegt wird	
absetzbare Stoffe (gemessen nach 0,5 Stunden Absetzzeit)	10,0 ml/l
Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
Arsen (As)	0,5 mg/l

Blei (Pb)		1,0 mg/l
Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l
Chrom gesamt	(Cr)	1,0 mg/l
Chrom VI	(CrO ₄)	0,2 mg/l
Cobalt	(Co)	2,0 mg/l
Kupfer	(Cu)	1,0 mg/l
Nickel	(Ni)	1,0 mg/l
Quecksilber	(Hg)	0,02 mg/l
Zink (Zn)		2,0 mg/l
Zinn (Sn)		3,0 mg/l

Anorganische Stoffe (gelöst)

Ammonium und Ammoniak und solche Stoffe, die Ammonium/Ammoniak freisetzen berechnet als N 200 mg/l

Cyanid, gesamt		1,0 mg/l
Fluorid	(F)	50 mg/l
Nitrit	(NO ₂ -N)	10 mg/l
Sulfid	(S)	2 mg/l
Sulfat	(SO ₄)	1200 mg/l

Organische Stoffe

Kohlenwasserstoffe, aliphatisch		20 mg/l
BTX-Aromaten		10 mg/l
Halogenkohlenwasserstoffe, leichtflüchtig Summe		1,0 mg/l
Polychlorierte Biphenyle (PCB)		0,001 mg/l
AOX		1,0 mg/l

Schwerflüchtige lipophile Stoffe, DEV H56 300,0 mg/l

Im Einzelfall können Frachtbegrenzungen für Schadstoffe nach Abs. 3 und für Abwässer mit höheren CSB-Werten als 3000 mg/l vom Markt Feucht festgelegt werden.

(4) Wird eine private Abwasserreinigungsanlage betrieben, sind die in Abs. 3 angeführten bzw. nach VGS festgelegten Werte unmittelbar nach der privaten Abwasserreinigungsanlage einzuhalten. Eine Festsetzung dieser Grenzwerte für Teilströme behält sich der Markt Feucht vor. Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung von Grenzwerten ist unzulässig.

(5) Wer verursacht, dass schädliche Stoffe der in § 15 Abs. 1 und 2 genannten Art, insbesondere feuergefährliche, explosionsfähige, giftige oder radioaktive Stoffe, in die gemeindliche Entwässerungsanlage gelangen, hat den Markt Feucht unverzüglich zu verständigen (vgl. § 12 Abs. 4). Die gleiche Verpflichtung haben die Eigentümer, dinglich Berechtigten und die Benutzer der Grundstücke, die einen derartigen Schadensfall wahrnehmen.

§ 16 Abscheider

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitabgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider oder andere geeignete Vorreinigungsmaßnahmen einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.

(2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Markt Feucht kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

(3) Der Markt Feucht kann anordnen, dass die in Absatz 1 genannten Einrichtungen regelmäßig überwacht werden. Die Kosten trägt der Einleiter.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

(1) Der Markt Feucht kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Markt Feucht auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen. Fallen auf einem angeschlossenen Grundstück Abwasser an, die nicht in die Kanalisation eingeleitet werden dürfen, ist dem Markt Feucht auf Verlangen die Menge der Stoffe und die Art der Entsorgung nachzuweisen.

(2) Der Markt Feucht kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41 c BayWG vorliegt und die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen, insbesondere nach der Abwassereigenüberwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, ordnungsgemäß durchgeführt und dem Markt Feucht vorgelegt werden. Der Markt Feucht kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

(3) Die Beauftragten des Marktes Feucht und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

(4) Der Markt Feucht kann zur Erstellung eines Indirekteinleiterkatasters von Betrieben die Lieferung folgender Daten verlangen, soweit diese nicht aus den dem Markt Feucht vorliegenden Unterlagen bzw. zugänglichen Informationsquellen ermittelt werden können: Name des Betriebes, Produktion (Art, Umfang), Abwassermenge (m³/Tag) ggf. pro Einzeleinleitung, Abwasserbeschaffenheit, Art der Abwasserbehandlungsanlage(n), Haupteinsatzstoffe, Hauptabwasserinhaltsstoffe und Verantwortliche im Betrieb (Name, Telefon-Nummer).

§ 18 Haftung

(1) Der Markt Feucht haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Der Markt Feucht haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Feucht zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Markt Feucht für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten der Verlegung hat der Markt Feucht zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 4 Abs. 5 ein Grundstück ohne vorherige Genehmigung durch den Markt Feucht anschließt,
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzerzwang (§ 5) zuwiderhandelt,
3. entgegen § 10 Abs. 1, 2 und 5 vor Genehmigung durch den Markt Feucht mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt oder beginnen lässt,
4. entgegen den Bestimmungen in § 10 Abs. 2 Nr. 4 unvollständige oder unrichtige Angaben macht,
5. eine in § 11 Abs. 1, 3, 6 und 8, § 12 Abs. 4 und 9 und § 17 Abs. 1 festgelegte Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
6. entgegen § 12 Abs. 1 und § 17 Abs. 3 den Beauftragten des Marktes Feucht den Zugang zu den Grundstücksentwässerungsanlagen verweigert,
7. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet oder seiner Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 5 nicht nachkommt.

§ 21 Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Der Markt Feucht kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 27.12.1991 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 22
In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung in der vorliegende Form ist am 01.04.2005 in Kraft getreten.